KAISERLICHES PATENTAMT.

PATENTSCHRIFT

№ 11072.

BOENTGEN & SABIN

IN SOLINGEN.

KLAPPMESSER OHNE FEDER.

AUSGEGEBEN DEN 29. SEPTEMBER 1880.

Klasse 69

SCHNEIDWERKZEUGE.

BERLIN

GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

PATENTSCHRIFT

1880. — № 11072 — Klasse 69.

BOENTGEN & SABIN IN SOLINGEN.

Klappmesser ohne Feder.

Patentirt im Deutschen Reiche vom 13. April 1880 ab.

Das Messer hat die Eigenthümlichkeiten, zusammengeklappt ringsum ganz von der Schale bedeckt zu sein, keine Feder zu besitzen und im aufgeklappten Zustande nach beiden Richtungen hin gegen das Zuklappen gesichert zu sein.

Diese Eigenthümlichkeiten resultiren aus der Theilung der Schale der Länge nach in zwei Hälften *a a'*, so zwar, dafs jede für sich ihren Erl (die Ausfutterung *b b'*) hat. Dieser Erl ist aus einem Stück Metallblech durch Stanzen hergestellt und bildet auch zugleich durch Umlegen die Backen *c c'*, Fig. 3. Die Klinge *k* ist mittelst zweier Niete *d d'* drehbar mit den Schalen verbunden, so dafs diese in aus der Zeichnung ersichtlicher Weise in entgegengesetzter Richtung von dem Messer zurückgeklappt werden können, bis sie mit ihren früheren Rückenflächen an einander liegen, Fig. 1. Eine kleine drehbare Klammer *e* vereinigt die beiden Schalen, sowohl wenn das Messer geöffnet, als wenn es geschlossen ist, Fig. 2. In der Klinge sitzt ein auf beiden Seiten etwas vorspringender Stift *f*; derselbe wird bei dem aufgeklappten Messer von den Schalen umfafst, welche zu diesem Zweck seitliche Aussparungen *g g'* besitzen. Hierdurch ist die Klinge, nachdem die Klammer *e* umgelegt ist, fest mit der Schale verbunden, so dafs ein Umklappen ohne Lösung der letzteren nicht erfolgen kann.

Da jede Schalenhälfte ihren besonderen Erl hat, so ist das Messer, wenn zusammengeklappt, ringsum geschlossen, Fig. 4 und 5. Als Vorzug gilt, dafs beim Oeffnen des Messers nicht die Klinge angefafst zu werden braucht, sondern dafs man einfach die Schalen zurücklegt, nachdem man die Klammer gelöst hat und diese wieder schliefst, wenn die Schalen mit ihren beiden Rücken sich berühren. Fernere Vorzüge der Construction sind, dafs das Messer weniger Raum in der Breite einnimmt, als ein gewöhnliches Messer mit Feder, weil die Klinge vor dem Heft nicht vorzustehen braucht, dafs man in die Klinge nicht den Einhieb zu machen braucht, der sonst zum Oeffnen mittelst des Daumennagels dient, und dafs das Messer doppelt so stark am Heft befestigt ist als bisher, nämlich durch zwei Niete anstatt eines einzigen.

Die Construction ist anwendbar auf alle möglichen Arten von Klappmessern, auf Messer und sonstige Instrumente für die Chirurgie, sowie auch auf Gabeln, Korkzieher, Handschuhknöpfer, Nägelfeilen, Taschenkämme u. s. w.

PATENT-ANSPRÜCHE:

1. Bei Klappmessern u. dergl. die Anwendung einer der Länge nach getheilten Schale, von welcher jeder Theil für sich eine Schwingung um einen besonderen Niet, durch welchen die Verbindung mit dem Messer hergestellt ist, machen kann.
2. Bei Klappmessern u. dergl. der Stützstift *f*, welcher durch die Schalen eingeschlossen wird, wenn das Messer aufgeklappt ist.
3. Bei Klappmessern u. dergl. die Klammer *e* zum Vereinigen der Schalen sowohl, wenn das Messer zu- als wenn es aufgeklappt ist.
4. Bei Klappmessern die Herstellung des Erls mit den Backen aus einem Stück.

Hierzu 1 Blatt Zeichnungen.

BOENTGEN & SABIN IN SOLINGEN.

Klappmesser ohne Feder.

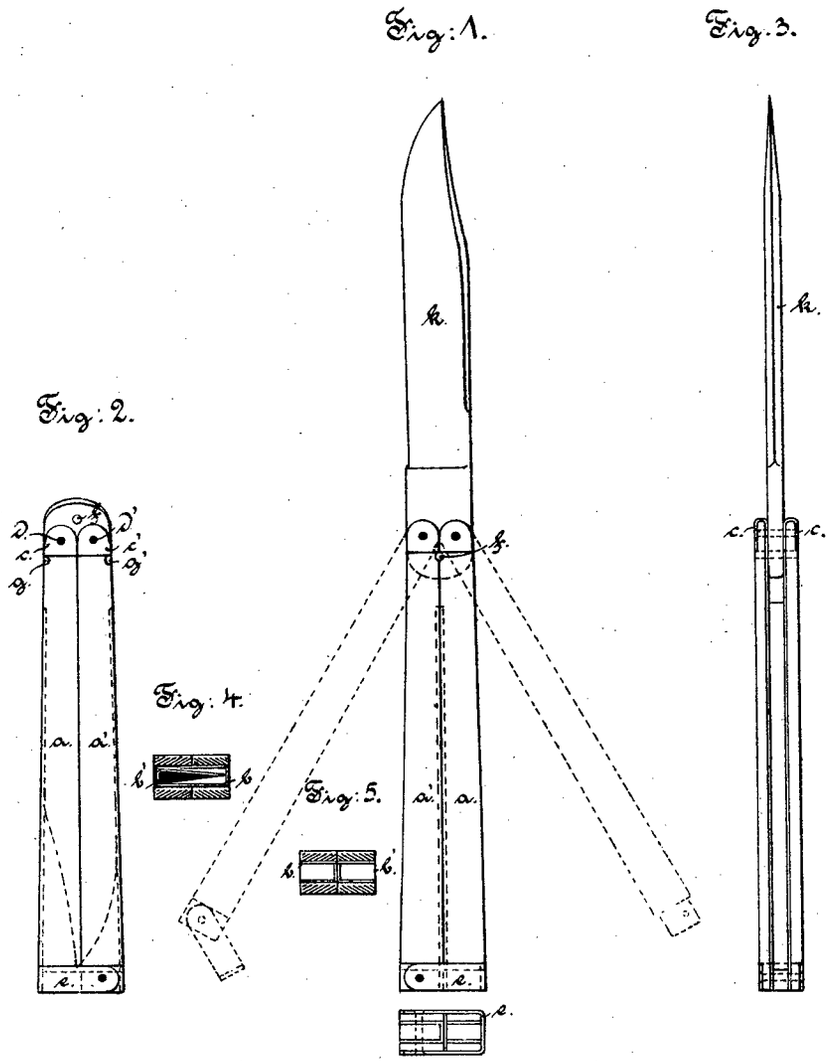

Zu der Patentschrift

№ 11072.

PHOTOGR. DRUCK DER REICHSDRUCKEREI